

RS OGH 2022/9/28 8ObA11/22h, 9ObA79/22s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2022

Norm

ArbVG §106

1. ArbVG § 106 heute
2. ArbVG § 106 gültig ab 01.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1990

Rechtssatz

War eine Arbeitgeberin als unmittelbare Adressatin der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verpflichtet, Arbeitnehmern ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses (bzw einer der in der Verordnung statuierten Ausnahmen) das Betreten der Betriebsstätte zu verwehren, ergibt sich auch mittelbar für den Arbeitnehmer die Verpflichtung, sich den kostenlos angebotenen Tests zu unterziehen, um seinen arbeitsvertraglichen Pflichten nachkommen zu können. Wird aufgrund der unberechtigten Verweigerung der aufgrund der Verordnung zur Erfüllung der Arbeitspflicht notwendigen Tests das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet, liegt dieser Beendigung kein verpöntes Motiv zugrunde.

Anmerkung

So bereits 8 ObA 42/21s

Entscheidungstexte

- RS0133973">8 ObA 11/22h
Entscheidungstext OGH 22.02.2022 8 ObA 11/22h
- RS0133973">9 ObA 79/22s
Entscheidungstext OGH 28.09.2022 9 ObA 79/22s
Vgl; Beisatz: Hier: Verweigerung einer Lehrerin, sich den von der COVID?19?Schulverordnung 2021/22 vorgeschriebenen PCR?Tests zu unterziehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133973

Im RIS seit

17.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at